

Gesellschaftsgefährlichkeit aufweisen, bis zu drei Jahren Freiheitsentzug. Diese Position wird von den sowjetischen Strafrechtlern gebilligt.

### 9.3.2. *Der Straftatbestand*

Neben dem Begriff der Straftat verwendet die Strafrechtswissenschaft und auch die Gerichts- und Untersuchungspraxis den Begriff des Straftatbestandes. Darunter verstehen die meisten sowjetischen Strafrechtler die Gesamtheit der objektiven und subjektiven Merkmale, die nach dem Strafgesetz die konkrete gesellschaftsgefährliche Handlung als Straftat charakterisieren.<sup>21</sup> Ein Teil der Wissenschaftler betrachtet den Tatbestand nicht nur als juristischen Begriff, sondern auch als eine reale soziale Erscheinung, d. h. als die Gesamtheit der Grundelemente der Straftat, die nach dem Gesetz nicht nur ihre Gesellschaftsgefährlichkeit charakterisieren, sondern auch ausmachen.<sup>22</sup> Andere Autoren sehen im Tatbestand nur einen juristischen Begriff, der in den Dispositionen der Normen des Strafgesetzes gegeben wurde. Sie sehen nicht im Tatbestand, sondern in der Straftat selbst die Grundlage der Verantwortlichkeit.<sup>23</sup>

Als Elemente des Tatbestandes werden vier Gruppen von Merkmalen anerkannt: Objekt und Subjekt, objektive und subjektive Seite der Straftat.

Als *Objekt* der Straftat werden die sozialistischen gesellschaftlichen Verhältnisse bezeichnet, die das sowjetische Strafrecht vor Schädigungen durch kriminelle Handlungen schützt. Die Strafrechtstheorie unterscheidet ein allgemeines, spezielles und unmittelbares Objekt der Straftaten. Das allgemeine Objekt ist die Gesamtheit aller gesellschaftlichen Verhältnisse, die vom Strafgesetz im ganzen geschützt werden. Seine Bedeutung besteht in der Abgrenzung der Objekte des strafrechtlichen Schutzes von den Objekten, die von anderen Rechtszweigen geschützt werden, sowie in der klassenmäßigen Charakterisierung der Straftatbestände.

Das spezielle oder Artobjekt ist die Gruppe der ihrer Natur nach verwandten gesellschaftlichen Verhältnisse, die von einem bestimmten Teil der strafrechtlichen Normen vor gleichartigen kriminellen Angriffen geschützt werden (z. B. das sozialistische Eigentum, die Persönlichkeit, die öffentliche Sicherheit). Das spezielle Objekt liegt der Klassifikation des Besonderen Teils der Strafgesetzbücher zugrunde.

Das unmittelbare Objekt der Straftat ist das konkrete gesellschaftliche Verhältnis, gegen das sich die betreffende Straftat richtet. Das unmittelbare Objekt wird in den Überschriften der Artikel der Strafgesetzbücher beschrieben bzw. falls es mit dem Artobjekt zusammenfällt, in den Bezeichnungen der Kapitel der Strafge-

21 Vgl. A.N. Trainin, *Die allgemeine Lehre vom Tatbestand der Straftat*, Moskau 1967 (russ.); W. N. Kudrjawzew, *Theoretische Grundlagen der Qualifizierung der Straftaten*, Moskau 1972 (russ.).

22 Vgl. *Lehrbuch des sowjetischen Strafrechts in 6 Bänden*, Bd. III, Moskau 1970 (russ.); N. F. Kusnezowa, a. a. O., S. 11 ff.

23 Vgl. N. D. Durmanow, *Das sowjetische Strafrecht. Allgemeiner Teil*, Moskau S. 99f. (russ.).